

Geschäftsverzeichnismn.
975, 976 und 977
Urteil Nr. 34/97
vom 12. Juni 1997

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, erhoben von der Revatech AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem stellv. Vorsitzenden L. François, dem Vorsitzenden L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des stellv. Vorsitzenden L. François,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Juni 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Juli 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Revatech AG, mit Gesellschaftssitz in 4480 Engis, zoning industriel d'Ehein, die Scoribel AG, mit Gesellschaftssitz in 7034 Mons-Obourg, rue des Fabriques 2, und die VoE Union professionnelle des entreprises d'élimination de déchets, mit Vereinigungssitz in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 164, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 des Dekrets der Flämischen Region vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 1995.

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 1. Juli 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 2. Juli 1996 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, avenue Louise 54, Bk. 10, 1050 Brüssel, einerseits und die « Agence régionale pour la propreté », mit Sitz in 1150 Brüssel, avenue de Broqueville 12, andererseits ebenfalls Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 8 des vorgenannten Dekrets.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 975, 976 und 977 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 1. und 2. Juli 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 12. August 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde den Parteien die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. August 1996.

Durch Anordnung vom 26. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist auf Antrag der Flämischen Regierung vom selben Tag um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Flämischen Regierung mit am 30. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 27. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 14. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 28. Oktober 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 975, mit am 27. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 976 und 977, mit am 27. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 28. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 26. November 1996 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Juni 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 30. April 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 26. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 30. April 1997 hat der amtierende Vorsitzende die Besetzung um den Richter P. Martens ergänzt, nachdem der gesetzmäßig verhinderte Vorsitzende M. Melchior durch den die Besetzung bereits angehörenden Richter L. François ersetzt worden war.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 30. April 1997

- erschienen
- . RÄin L. Swartenbroux, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 975,
- . RÄin M. Kestemont-Soumeryn und RA J. Bouckaert, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtsachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 976 und 977,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA W. Slosse *loco* RA P. Engels, in Antwerpen zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 975

A.1. Der neue Artikel 47 § 2 38° des flämischen Dekrets vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft in der durch die angefochtene Bestimmung abgeänderten Fassung setze zwei Abgabensätze (2.000 Franken und 150 Franken pro Tonne) für Abfälle fest, die in der Flämischen Region entstanden seien und zwecks Bearbeitung in eine andere Region verbracht würden. Der flämische Dekretgeber und die Flämische Regierung hätten die Begriffe der Abfallverwertung und -beseitigung definiert; die Vorgänge der chemisch-physikalischen Behandlung, der Ablagerung und der Verbrennung, auf die sich die angefochtene Bestimmung beziehe, würden unter den Begriff der Beseitigung fallen.

A.2.1. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sei darauf hinzuweisen, daß die Revatech AG, erste klagende Partei, im Bereich der chemisch-physikalischen Behandlung gefährlicher und giftiger Industrieabfälle tätig sei. Diese Behandlung habe zum Zweck, die Abfälle zu neutralisieren, inert zu machen, zu verfestigen und zu verwerten oder zu recyceln; ein erheblicher Teil der zu behandelnden Abfälle stamme aus der Flämischen Region. Die Lieferanten dieser Abfälle würden mit der Abgabe belegt, da diese Abfälle vor ihrer Ablagerung oder Verbrennung chemisch-physikalisch behandelt würden. Bei chemisch-physikalischer Behandlung in in der Flämischen Region gelegenen Anlagen sei die Abgabe jedoch nicht zu entrichten; bei der in der Flämischen Region durchgeführten Ablagerung von Abfällen, die nach der vorgenannten Behandlung immobilisiert würden, sei nämlich nur eine Abgabe in Höhe von 150 Franken zu entrichten. Die fragliche Abgabe, die vom Einsammler der Abfälle zu entrichten sei, laufe nämlich Gefahr, die Einsammler dazu anzuregen, die Abfälle an in Flandern gelegene Behandlungsanlagen zu liefern.

A.2.2. Die Scoribel AG, zweite klagende Partei, sei im Bereich der Verwertung - als Rohstoff und/oder als Energiequelle - gefährlicher oder giftiger Abfälle, die zu 60 Prozent in der Flämischen Region entstünden, tätig.

Diese Abfälle seien dazu bestimmt, entweder als Energiequelle oder als Rohstoff verwertet, oder durch Verbrennung beseitigt zu werden.

Obwohl die Vorgänge der Abfallverwertung und des Einsammelns von Abfällen nicht unter die angefochtene Abgabe fallen würden, sei die « Openbare Afvalstoffenmaatschappij voor het Vlaamse Gewest » (abgekürzt OVAM) entgegengesetzter Meinung und gehe sie davon aus, daß die Behandlungsvorgänge, die die zweite klagende Partei in Obourg vornehme, ein Abfallbeseitigungsverfahren darstellen würden, weshalb die Einsammler der Abfälle nicht mit der Abgabe belegt würden.

Auch sei die OVAM der Ansicht, daß die Vorbehandlung der nicht verwertbaren Abfälle, die vor der Abfallverbrennung stattfindet, wobei es sich nicht um eine chemisch-physikalische Behandlung handle, der Anwendbarkeit der Abgabe nicht im Wege stehe; da die gleiche Art der Behandlung, wenn sie in in der Flämischen Region gelegenen Anlagen durchgeführt werde, lediglich mit einer Abgabe belegt werde, die zwischen 220 Franken und 850 Franken pro Tonne schwanke (Artikel 47 § 2 3^o, 4^o, 27^o bis 37^o), würden die Abfalleinsammler ihre Abfälle lieber an diese Anlagen liefern. Das gleiche gelte für die Verwertung der Recyclingrückstände, für die eine Abgabe in Höhe von 150 Franken pro Tonne gelte, während der gleiche Vorgang nur mit einer Abgabe in Höhe von 50 Franken belegt werde, wenn er in Flandern stattfinde (Artikel 47 § 2 29^o).

A.2.3. Hinsichtlich der VoE Union professionnelle des entreprises d'élimination de déchets (abgekürzt U.P.E.E.D.), dritte klagende Partei, sei darauf hinzuweisen, daß sie im Bereich der Abfallwirtschaft tätige Unternehmen, d.h. für Abfuhr, Transport, Beseitigung und Verwertung, erfasse. Ihr Vereinigungszweck, der in Artikel 3 ihrer Satzung festgelegt worden sei, unterscheidet sich vom allgemeinen Interesse sowie vom individuellen Interesse ihrer Mitglieder. Der angefochtene Artikel 8 beeinträchtigt die Tätigkeiten der Unternehmen, die in der Flämischen Region Abfälle einsammeln würden, um sie in einer anderen Region einer der in diesem Artikel genannten Behandlungen zu unterwerfen. Er beeinträchtigt ebenfalls die Wettbewerbsposition der Unternehmen, deren Tätigkeit in der chemisch-physikalischen Behandlung, der Ablagerung und der Verbrennung von Abfällen in einer anderen Region als der Flämischen Region bestehe.

A.3.1. Ein erster Klagegrund geht von einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 39 der Verfassung, Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und die Artikel 9, 12 und 16 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aus, indem vorgebracht wird, daß Artikel 8 15^o des Dekrets die Vorgänge, die den somit besteuerten Vorgängen ähnlich seien, wenn sie in in der Flämischen Region gelegenen Anlagen durchgeführt würden, nicht mit der « Umweltabgabe » in Höhe von 2.000 bzw. 150 Franken belegen würde oder sie zumindest mit einer geringeren Abgabe belegen würde.

A.3.2. Im ersten Teil des Klagegrunds, der von einer Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften ausgeht, wird geltend gemacht, daß Artikel 8 gegen die Gesamtauffassung der Wirtschaftsunion der Bestandteile des Belgischen Staates verstoße, indem der freie Verkehr von Waren, im vorliegenden Fall von Abfällen, beeinträchtigt werde; dieser Artikel führe nämlich eine zusätzliche Abgabe auf in eine andere Region beförderte Abfälle ein, im Verhältnis zu den in der Flämischen Region behandelten Abfällen; letztere Abfälle unterlägen nämlich für ähnliche Vorgänge entweder gar keiner, oder einer niedrigeren Abgabe. Diese Überbesteuerung betreffe die Ausfuhr von Abfällen aus der Flämischen Region in negativem Sinne und sei eine durch die Artikel 9, 12 und 16 des Römischen Vertrags verbotene Abgabe gleicher Wirkung wie ein Zoll.

A.3.3. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds wird vorgebracht, daß der angefochtene Artikel 8 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem er eine unterschiedliche Steuerregelung für Abfälle, die in in der Flämischen Region gelegenen Anlagen behandelt werden sollten, einerseits und Abfälle, die in derselben Region entstanden seien, aber in in einer anderen Region gelegenen Anlagen behandelt werden sollten, andererseits vorsehe. Diese unterschiedliche Besteuerung sei nicht angemessen gerechtfertigt, und zwar weder hinsichtlich der Zielsetzung noch hinsichtlich der Folgen der Maßnahme.

A.4. Der zweite Klagegrund geht ebenfalls von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus; in diesem Klagegrund wird die Tatsache beanstandet, daß im Gegensatz zu den in der Flämischen Region entstandenen Abfällen, die in eine andere Region als die Flämische Region befördert würden - und mit der angefochtenen Abgabe belegt würden -, die ins Ausland beförderten Abfälle sich derselben Abgabe entzögen. Für diesen Behandlungsunterschied aufgrund des Ortes, wo die Abfälle behandelt werden sollten, gebe es keine angemessene Rechtfertigung.

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 976 und 977

A.5. Der neue Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 lasse sich, was Buchstabe *b*) betrifft, auf zweierlei Art auslegen, je nachdem, ob davon ausgegangen werde oder nicht, daß, um in den Anwendungsbereich der ermäßigten Abgabe in Höhe von 150 Franken zu fallen, die eingesammelten Recyclingrückstände aus Betrieben stammen mußten, die tatsächlich Abfälle als Rohstoff verwenden, nicht aber aus Sortierstellen. Nur die erstgenannte Auslegung sei möglich, in Anbetracht der Formulierung von Artikel 8 15° des Dekrets.

Was die Region Brüssel-Hauptstadt anbelangt, sei die in Lot - in der Flämischen Region - gelegene Sortierstelle für die Annahme, das Sortieren und Konditionieren recyclingfähiger Erzeugnisse, die durch die « Agence régionale pour la propreté » eingesammelt worden seien, zuständig; die nicht recyclingfähigen Rückstände dieser Abfälle würden von der « Agence régionale pour la propreté » zurückgenommen und in den Müllverbrennungsofen der Brüsseler Region gebracht; in Anbetracht des Artikels 2 9° des Dekrets vom 2. Juli 1981 würden die Abfälle von der « Agence régionale pour la propreté » « eingesammelt », weshalb diese mit der bestrittenen Abgabe belegt werde.

Die « Agence régionale pour la propreté » weise demzufolge das erforderliche Interesse an der Anfechtung dieser Abgabe auf.

A.6. Der erste Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung aus, indem vorgebracht wird, daß Artikel 8 15° den Vorteil des ermäßigten Abgabensatzes in Höhe von 150 Franken pro Tonne nur jenen Betrieben gewähre, die unmittelbar und selbst die Recyclingrückstände als Rohstoff für die Herstellung neuer Erzeugnisse verwenden würden, und jenen Betrieben, die sich darauf beschränken würden, Abfälle zu sortieren und Recyclingrückstände zu produzieren, diesen ermäßigten Abgabensatz in ungerechtfertigter Weise versage. Dieser Behandlungsunterschied sei um so weniger gerechtfertigt, da der Dekretgeber mehrere Bestimmungen des Dekrets vom 2. Juli 1981 aufgehoben habe, mit der ausdrücklichen Begründung, daß der früher gemachte Unterschied zwischen Abfällen, die durch das Unternehmen selbst erzeugt würden, und Abfällen, die durch Dritte erzeugt würden, habe aufgehoben werden müssen, da es von wesentlicher Bedeutung gewesen sei, die Vorgänge der Abfallbeseitigung ungeachtet der Herkunft der Abfälle zu regeln.

A.7.1. Der zweite Klagegrund beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 3, 5, 39, 134 und 170 § 2 der Verfassung, einzeln betrachtet oder in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11, Artikel 6 § 1 II und VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz. Es wird vorgebracht, daß Artikel 8 15° dadurch, daß er eine Abgabe in Höhe von 2.000 Franken (Buchstabe *a*) bzw. 150 Franken (Buchstabe *b*) pro Tonne für das Einsammeln von Abfällen, die in eine andere Region befördert werden sollten, einführe, ohne die gleiche Abgabe für entsprechende Behandlungsvorgänge, die in der Flämischen Region selbst durchgeführt würden, vorzusehen, mit dem Fehler der örtlichen Zuständigkeitsüberschreitung behaftet sei (erster Teil des Klagegrunds) und außerdem gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße (zweiter Teil).

A.7.2. Daß die Regionen dafür zuständig seien, eine Abgabe auf Abfälle einzuführen, könne nicht bestritten werden. Allerdings könne die betreffende Abgabe nicht als ein Ausfuhrzoll angesehen werden, und zwar in Anbetracht der Urteile des Hofes vom 25. Februar 1988 und Nr. 32/91 vom 14. November 1991, aber nichtsdestoweniger habe der Dekretgeber « im Gegensatz zu der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung, so wie diese in den Vorarbeiten dargelegt wurde, den Abgabensatz 'bei der Ausfuhr' nicht auf das gleiche Niveau angesetzt wie bei dem in der Flämischen Region jeweils geltenden Abgabensatz für die Ablagerung von Abfällen und/oder Recyclingrückständen ». Er habe dies genausowenig für die Abfallverbrennung getan, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Industrieabfälle oder aber um Hausmüll handele. Aus dieser diskriminierenden Behandlung ergebe sich, daß die Flämische Region « unter Berücksichtigung des Urteils des Schiedshofes vom 14. November 1991 [...] außerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs gesetzgeberisch vorgegangen ist ».

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

Hinsichtlich der Verletzung des Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatzes

A.8.1. Im Gegensatz zum Dekret vom 20. Dezember 1989, dessen Zielsetzung darin bestanden habe, die Steuerbefreiung aufzuheben, die die exportierten Abfälle genossen hätten, werde mit der angefochtenen Bestimmung dadurch, daß sie diese Abfälle schwerer besteuere, ein Haushaltsziel verfolgt, bei dem es sich um die Sicherung von Finanzeinnahmen handele; außerdem habe der flämische Dekretgeber wohl den freien Verkehr von Abfällen beeinträchtigen wollen, um die Rentabilität der in der Flämischen Region gelegenen Anlagen zu erhöhen. Keine der beiden Zielsetzungen sei geeignet, den eingeführten Behandlungsunterschied zu rechtfertigen.

Es könne nicht behauptet werden, daß ein Ziel der Anregung zur Verwertung verfolgt worden wäre, da der flämische Dekretgeber die in der Flämischen Region beseitigten Abfälle nicht schwerer, ja nicht einmal eben so schwer besteuert habe wie die exportierten Abfälle. Auf jeden Fall sei die angefochtene Maßnahme nicht geeignet, diese Zielsetzung zu erreichen, und außerdem stehe sie in keinem Verhältnis dazu, wegen der beträchtlichen Unterschiede, die die Abgabebeträge aufweisen würden. Außerdem verstoße die Abgabe wegen der hohen Abgabensätze gegen zwei Grundfreiheiten, und zwar gegen den freien Warenverkehr und gegen die Handels- und Gewerbefreiheit.

A.8.2. Der überdies eingeführte Behandlungsunterschied unter den aus der Flämischen Region exportierten Abfällen, je nachdem, ob sie in eine andere Region exportiert würden - und der Abgabe unterlägen - oder in einen anderen Staat exportiert würden - und nicht der Abgabe unterlägen -, entbehre jeder objektiven und angemessenen Rechtfertigung.

A.9. In Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 formuliert die Wallonische Regierung einen neuen Klagegrund, der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgeht. Einerseits betreffen die fraglichen Abgaben ein Verwertungsverfahren - Verbrennung mit Rückgewinnung von Energie oder Rohstoffen -, während man die übrigen Verwertungsverfahren unberührt lasse; dieser Behandlungsunterschied sei nicht gerechtfertigt. Andererseits betreffen dieselben Abgaben - ohne Unterschied und unberechtigterweise - die für Verbrennung bestimmten Abfälle und Rückstände, ohne daß je nachdem unterschieden werde, ob diese Verbrennung mit einer eventuellen Rückgewinnung von Energie oder Rohstoffen einhergehe oder nicht.

Hinsichtlich der Wirtschaftsunion und des freien Verkehrs

A.10.1. In seinem Urteil Nr. 32/91 habe der Hof die damals in Frage gestellte Ausfuhrsteuer aufgrund der Tatsache gerechtfertigt, daß die Höhe dieser Steuer mit jenem Betrag identisch gewesen sei, der auf die interne Beseitigung dieser Abfälle Anwendung gefunden habe.

A.10.2. Die Abgabe, um die es sich im vorliegenden Fall handele, beeinträchtige jedoch wegen der Überbesteuerung der Ausfuhr von Abfällen und wegen des Umfangs dieser Überbesteuerung den freien Verkehr dieser Abfälle auf eine unverhältnismäßige Art und Weise und verstoße demzufolge gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes. Wenn - nötigenfalls - dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften präjudizielle Fragen - in der von der Wallonischen Regierung vorgeschlagenen Formulierung - gestellt werden sollten, so erhebe sich die Frage, ob die angefochtene Abgabe kein Zoll bzw. eine Maßnahme gleicher Wirkung entgegen den Artikeln 9 und 12 des Römischen Vertrags darstelle, oder aber eine Maßnahme gleicher Wirkung wie eine durch die Artikel 30 und 34 desselben Vertrags verbotene mengenmäßige Beschränkung sei, welche nicht gerechtfertigt werden könne. Wenn diese Frage zu bejahen sei, müßte davon ausgegangen werden, daß die Abgabe im Widerspruch zu den in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verankerten Erfordernissen der Wirtschaftsunion Belgiens stehe. Auf jeden Fall sei diese Sonderbestimmung unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften auszulegen.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.11. Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien sei darauf hinzuweisen, daß das Interesse der Scoribel AG und der Revatech AG bestreitbar sei, da die von ihnen aus der Flämischen Region importierten Abfälle zur Verwertung bestimmt seien, weshalb die fragliche Abgabe nicht auf sie anwendbar sei. Eine Vereinbarung zwischen dem flämischen Umweltminister und seinem wallonischen Amtskollegen organisiere die Ausstellung einer Bescheinigung bezüglich der Verwertung von Abfällen, und « aus den Aktenstücken der Gegenpartei geht hervor, daß die gesamten Abfallströme aus Flandern zu den Anlagen von Revatech und Scoribel völlig von der Umweltabgabe befreit sind ».

Hinsichtlich des Interesses der U.P.E.E.D. sei darauf hinzuweisen, daß aus der Satzung dieser Vereinigung ohne Erwerbzweck nicht hervor gehe, daß sie « als solche die Interessen aller im Bereich der Abfallbehandlung und -beseitigung tätigen Unternehmen vertritt », einerseits, und darin « keine Angaben über eventuelle Interessen in bezug auf die Umweltabgabenproblematik enthalten sind », andererseits. Demzufolge sei ihre Klage unzulässig.

A.12.1. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds, der von der Brüsseler Region sowie von der «Agence régionale pour la propreté » vorgebracht werde (siehe oben, A.5 und A.6), sei darauf hinzuweisen, daß die klagenden Parteien unberechtigterweise ein Interpretationsproblem schaffen würden; dadurch, daß in der angefochtenen Bestimmung die Begriffe « verwenden oder vorsortieren » enthalten seien, könne die Sortierstelle, die die Abfälle nicht selbst als Rohstoff verwende, nämlich auch die ermäßigte Abgabe in Höhe von 150 Franken genießen. Daraus ergebe sich, daß dieser Klagegrund gegenstandslos sei.

A.12.2. Im Zusammenhang mit dem zweiten Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 976 und 977 (siehe oben, A.7) und dem ersten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 975 (siehe oben, A.3) gehe an erster Stelle aus den Urteilen des Hofes vom 25. Februar 1988 und 14. November 1991 hervor, daß die fragliche Abgabe weder einer Ausfuhrsteuer, noch einer Steuer gleicher Wirkung gleichzusetzen sei.

Hinsichtlich des Argumentes bezüglich der Überbesteuerung von aus der Flämischen Region exportierten Abfällen sei einerseits darauf hinzuweisen, daß es der faktischen Grundlage entbehre, was gewisse Behandlungsvorgänge betrifft (siehe Artikel 47 § 2 8°, 13° und 25°), und andererseits, daß diese Überbesteuerung aufgrund mehrerer völkerrechtlicher Verträge gerechtfertigt sei.

Aus dem Basler Abkommen, aus Artikel 130 R des EG-Vertrags und aus der europäischen Rechtsprechung gehe nämlich hervor, daß Abfälle möglichst nah an dem Ort, wo sie entstanden seien, beseitigt werden müßten, und gemäß der Logik dieses Grundsatzes unterlägen die in der Flämischen Region beseitigten Abfälle einer niedrigeren Besteuerung als diejenigen, die außerhalb dieser Region beseitigt würden. Außerdem, in Anbetracht des « beschränkten Vorhandenseins bestimmter Beseitigungsanlagen in der Flämischen Region und ihrer hochtechnologischen Beschaffenheit, sind diese aufwendiger als in einer anderen Region; um diese Abfallbeseitigung in der Flämischen Region ähnlich zu behandeln wie die gleiche Art von Abfallbeseitigung in einer anderen Region, rechtfertigt sich somit eine höhere Abgabe », denn sonst « würde die gesamte Abfallpolitik der Flämischen Region in Frage gestellt werden ».

A.12.3. Hinsichtlich des Klagegrunds, der von einem diskriminierenden Unterschied zwischen den in eine andere Region exportierten Abfällen und den in ein anderes Land exportierten Abfällen ausgehe, sei darauf hinzuweisen, daß dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt sei. Hinsichtlich der letzteren Kategorie von Abfällen sei nämlich zu betonen, daß die Verwirklichung der Zielsetzungen der Flämischen Region im Bereich der Abfälle in zweckmäßiger Weise durch die europäische Verordnung Nr. 259/93 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft gewährleistet werde. Zu dem durch diese Verordnung organisierten Genehmigungssystem gehöre die Beachtung der Nähe als eventueller Grund für die Ablehnung einer Abfallbeförderungsgenehmigung. In Ermangelung eines solchen Instrumentes für die Verbringung von Abfällen in eine andere Region habe die flämische Abfallpolitik auf eine andere Art und Weise durchgeführt werden müssen, und zwar mittels der fraglichen Umweltabgabe.

A.13. Völlig hilfsweise - für den Fall, daß der Hof die angefochtene Bestimmung für nichtig erklären sollte - wäre die Rückwirkung ungerechtfertigt, « in Anbetracht der zahlreichen Abgaben, die bereits erhoben und entrichtet worden sind »; außerdem sei darauf hinzuweisen, daß « diese Abgabe aller Wahrscheinlichkeit nach im Programmdekret von 1996 aufgehoben werden soll ».

Erwiderungsschriftsatz der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der « Agence régionale pour la propreté »

A.14. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds seien die Verfasser des Schriftsatzes über die von der Flämischen Regierung vertretene Auslegung erstaunt, da die OVAM in der Vergangenheit einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen habe. Angesichts dieser doppeldeutigen Haltung bitten sie den Hof, sich zu der Auslegung der angefochtenen Bestimmung zu äußern.

A.15.1. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß die in dem Urteil des Hofes Nr. 55/96 vom 15. Oktober 1996 hervorgehobenen Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewandt werden könnten.

Einerseits sei jede diskriminierende Beeinträchtigung steuerlicher Art, wie gering sie auch sein mag, aufgrund der Zuständigkeitsvorschriften strengstens untersagt; die Flämische Regierung bestreite allerdings nicht die diskriminierende Beschaffenheit der angefochtenen Bestimmung.

Andererseits sei das Verbot von Zöllen und jeder Steuer, die mit der Überschreitung territorialer Grenzen zusammenhänge und deren Wirkung derjenigen eines Zolls gleich sei, jeder Erwägung hinsichtlich der Zielsetzung dieser Steuer fremd; deshalb müßten die von der Flämischen Regierung vorgebrachten Gründe zur Rechtfertigung der Überbesteuerung der in eine andere Region exportierten Abfälle unberücksichtigt bleiben.

A.15.2. Hilfsweise - in der Annahme, daß der Hof die von der Flämischen Regierung angeführten Gründe prüfe - sei darauf hinzuweisen, daß diese Gründe in den Vorarbeiten keinerlei Unterstützung fänden, da in diesen Vorarbeiten im Gegenteil der Wunsch des flämischen Dekretgebers zum Ausdruck komme, den Ausfuhrabgabensatz auf das gleiche Niveau anzusetzen wie den in der Flämischen Region anwendbaren Satz.

A.15.3. Äußerst Hilfsweise sei darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Abgabe - wie es die Flämische Regierung selbst einräume (siehe oben, A.12.2, zweiter Absatz, *in fine*) - weiter reiche als die Aufhebung der günstigeren steuerlichen Regelung, die vorher für die Verbrennung von Abfällen gegolten habe, weshalb sie an sich schon im Widerspruch zu der früheren Rechtsprechung des Hofes stehe, welche aus den Urteilen Nr. 47 vom 25. Februar 1988 und Nr. 32/91 vom 14. November 1991 hervorgehe.

A.16. Hinsichtlich der von den übrigen klagenden Parteien vorgebrachten Klagegründe und hinsichtlich des neuen, von der Wallonischen Regierung vorgebrachten Klagegrunds richten sich die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die « Agence régionale de la propreté » nach dem Ermessen des Hofes, wobei sie allerdings betonen, daß es ihrer Ansicht nach nicht notwendig sei, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine präjudizielle Frage zu stellen, ehe über die Nichtigkeitsklagen befunden werden könne.

Erwiderungsschriftsatz der Revatech AG, der Scoribel AG und der VoE U.P.E.E.D.

A.17. Hinsichtlich der von der Flämischen Regierung geltend gemachten Unzulässigkeit der Klagen sei darauf hinzuweisen, daß die Behauptung, der zufolge alle Abfälle, die die Revatech AG und Scoribel AG aus der Flämischen Region bezögen, zur Verwertung bestimmt seien - und sich demzufolge der fraglichen Abgabe entziehen würden -, unrichtig sei. Außerdem seien sie trotz des durch die beiden Regionen abgeschlossenen Abkommens bezüglich der zur Verwertung bestimmten Abfälle dennoch besteuert worden, wenigstens in den ersten Monaten des Jahres 1996. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 55/96 vom 15. Oktober 1996 das Interesse der Revatech AG anerkannt habe. Außerdem sei auf dasselbe Urteil zu verweisen, soweit darin erkannt worden sei, daß die U.P.E.E.D. ein Interesse daran gehabt habe, jede Bestimmung anzufechten, die die im Bereich der Abfallbeseitigung und -behandlung tätigen Unternehmen ungünstig betreffen könne, was bei der angefochtenen Bestimmung der Fall sei.

A.18.1. Hinsichtlich des ersten Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß die angefochtene Abgabe keinen nennenswerten Unterschied zu derjenigen aufweise, die der Hof in seinem vorgenannten Urteil Nr. 55/96 vom 15. Oktober 1996 für nichtig erklärt habe. Einerseits hänge auch diese Abgabe mit der Überschreitung der territorialen Grenzen der Regionen zusammen, und andererseits seien zur Behandlung in einer anderen Region bestimmte Abfälle schwerer davon betroffen als diejenigen, die zur Beseitigung in der Flämischen Region bestimmt seien. Diese Abgabe sei demzufolge ebenfalls unvereinbar mit der belgischen Wirtschaftsunion, die eine Zollunion beinhalte.

A.18.2. Da das Verbot von Zöllen und Steuern gleicher Wirkung in keinem Zusammenhang mit der Zielsetzung der Einführung der angefochtenen Abgabe gestanden habe, könne diese nicht gerechtfertigt werden. Auch in der Annahme, daß sie theoretisch wohl gerechtfertigt werden könnte - *quod non* -, so wäre der Rechtfertigung, die die Flämische Regierung aus dem Prinzip der Nähe ableite, nicht beizupflichten.

Das Prinzip der Nähe hänge mit dem Prinzip der Selbstversorgung zusammen, und diese recht jungen Grundsätze, die sich aus Regeln des abgeleiteten Rechts ergäben, würden nur für die Abfallbeseitigung gelten, nicht aber für die Abfallverwertung, und nicht einmal für die Verwertung mit Wärmerückgewinnung.

Aus Artikel 5 der Richtlinie 75/441/EWG gehe hervor, daß die Selbstversorgung für die Abfallbeseitigung an erster Stelle auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sei; daraus ergebe sich, daß die Anwendung des Prinzips der Nähe zur Folge haben könne, daß Abfälle nationale und *a fortiori* regionale Grenzen überschreiten würden, da dieses Prinzip voraussetze, daß die Abfälle zur nächsten Beseitigungsanlage gebracht würden, unter Berücksichtigung der am besten geeigneten Verfahren und Technologien. Eine exakte Anwendung der Grundsätze der Selbstversorgung und der Nähe könne keine Rechtfertigung für die angefochtene diskriminierende Abgabe bieten, die darauf abziele, von der Verbringung von in der Flämischen Region produzierten Abfällen in eine andere Region ohne Unterschied abzuraten; diese Abgabe könnte sich sogar als im Widerspruch zu den vorgenannten Grundsätzen stehend erweisen.

A.19. Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds sei zu betonen, daß die von der Flämischen Regierung vermittelte Rechtfertigung (A.12.3) sich keineswegs in den Vorarbeiten zur angefochtenen Bestimmung wiederfinden lasse. Außerdem sei der angebliche Zusammenhang zwischen der angefochtenen Abgabe und der Verordnung Nr. 259/93 irrelevant, soweit diese Abgabe nicht darauf abziele, die Ausfuhr von Abfällen aus der Flämischen Region in eine andere Region in jedem Einzelfall zu überwachen oder zu kontrollieren, sondern vielmehr die Ausfuhr generell und absolut zu beeinträchtigen und davon abzuraten.

A.20. Hinsichtlich der Beschränkung der Rückwirkung einer eventuellen Nichtigerklärung sei darauf hinzuweisen, daß es ungerecht wäre, wenn die Flämische Region die Erlaubnis erhalten würde, Gelder zu behalten, die sie kraft einer verfassungswidrigen Bestimmung eingenommen habe.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Region

A.21. Hinsichtlich der Zulässigkeit sei auf das Urteil Nr. 55/96 zu verweisen, welches auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht werden könne.

A.22. Auf dasselbe Urteil sei hinsichtlich der Sache selbst Bezug zu nehmen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der Wirtschafts- und Währungsunion durch die angefochtene Abgabe sei darauf hinzuweisen, daß aufgrund keiner einzigen Tatsache gerechtfertigt werden könnte, daß in der vorliegenden Rechtssache eine andere Entscheidung getroffen werden würde als diejenige, die im vorgenannten Urteil getroffen worden sei. In Anbetracht desselben Urteils würden übrigens nur die erste und die dritte präjudizielle Frage relevant bleiben.

Was einerseits die Gleichheit und das Diskriminierungsverbot betrifft, sei darauf hinzuweisen, daß die von der Flämischen Regierung bereits vor der Urteilsfällung angekündigte Absicht, die fragliche Abgabe aufzuheben, das Argument, dem zufolge diese Abgabe aus umweltpolitischen Gründen gerechtfertigt wäre, entkräfte. Andererseits erbringe der Wunsch, die Folgen der angefochtenen Bestimmungen im Falle der Nichtigerklärung aufrechterhalten zu lassen, den Beweis, daß die Flämische Regierung tatsächlich ein Haushaltsziel verfolgt habe. Schließlich sei zu betonen, daß die Flämische Regierung nicht auf den zweiten Klagegrund antworte, der im Schriftsatz der Wallonischen Regierung vorgebracht worden sei.

A.23. Die Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes über den Schiedshof, der sich auf die Aufrechterhaltung der Folgen beziehe, könne nur durch zwingende Erwägungen allgemeinen Interesses gerechtfertigt werden, die unter anderem mit der Rechtssicherheit oder mit der Notwendigkeit, die Kontinuität einer bestimmten Politik zu gewährleisten, zusammenhängen würden. Die von der Flämischen Regierung vorgebrachten, rein finanziellen Argumente sollten dem Schutz der wallonischen Wirtschaft und der wallonischen Unternehmen, die die fragliche Abgabe unberechtigterweise hätten entrichten müssen, weichen.

- B -

Die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Artikel 8 des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 « über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 » ändert Artikel 47 § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 ab, der selbst durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 abgeändert worden war. Dieser Artikel 47 § 2 bestimmt die Beträge der Umweltabgaben, die je nach der Art der Abfälle und der Behandlung derselben unterschiedlich sind und kraft § 1 desselben Artikels entweder zu Lasten der Betreiber der in § 2 (1° bis 37°) genannten Anlagen, oder zu Lasten der in § 2 (38°) genannten Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbände gehen.

B.1.2. Aus den von den klagenden Parteien vorgebrachten Klagegründen geht hervor, daß nur Artikel 8 15° des Dekrets vom 22. Dezember 1995 angefochten wird. Dieser Artikel bestimmt folgendes:

« Artikel 8. Artikel 47 § 2 desselben Dekrets [vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft] in der durch das Dekret vom 21. Dezember 1994 abgeänderten Fassung wird folgendermaßen abgeändert:

[...]

15° Die Bestimmung von Ziffer 38° wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

' 38° a) 2.000 Franken pro Tonne, für das Einsammeln von anderen als unter b) genannten Abfällen, die in der Flämischen Region entstanden sind und in eine andere Region verbracht werden, um

- entweder chemisch-physikalisch behandelt zu werden, vor ihrer Ablagerung oder Verbrennung;

- oder abgelagert zu werden;

- oder verbrannt zu werden;

vorkommendenfalls wird der Betrag der Abgabe um den Betrag der ähnlichen, durch die andere Region auferlegten Abgabe reduziert, ohne daß der Betrag der Abgabe allerdings weniger als null betragen darf;

b) 150 Franken pro Tonne, für das Einsammeln von in der Flämischen Region entstandenen Recyclingrückständen von Betrieben, die hauptsächlich selektiv eingesammelte Abfälle als Rohstoff für die Herstellung neuer Erzeugnisse verwenden oder vorsortieren, die in eine andere Region verbracht werden, um

- entweder chemisch-physikalisch behandelt zu werden, vor ihrer Ablagerung oder Verbrennung;

- oder abgelagert zu werden;

- oder verbrannt zu werden;

vorkommendenfalls wird der Betrag der Abgabe um den Betrag der ähnlichen, durch die andere Region auferlegten Abgabe reduziert, ohne daß der Betrag der Abgabe allerdings weniger als null betragen darf. ' »

Hinsichtlich des Interesses

B.2. Die Flämische Regierung bestreitet das Interesse der Revatech AG, der Scoribel AG und der VoE Union professionnelle des entreprises d'élimination de déchets (abgekürzt U.P.E.E.D.) - klagende Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 975 - an der Klageerhebung (siehe A.11).

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.2. Die Revatech AG entfaltet ihre Tätigkeiten in der Wallonischen Region im Bereich der chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen, die insbesondere aus der Flämischen Region stammen. Die Scoribel AG, die ebenfalls in der Wallonischen Region ansässig ist, ist tätig im Bereich der Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die ebenfalls unter anderem aus der Flämischen Region stammen.

Da nicht erwiesen ist, daß alle aus der Flämischen Region stammenden Abfälle, die durch die zwei vorgenannten Gesellschaften behandelt werden, nur Verwertungsvorgängen unterzogen werden sollen - einerseits - und diese Verwertung der besagten Abfälle sie ohne jeden Zweifel der Anwendung der fraglichen Abgabe entziehen würde - andererseits -, können die Revatech AG und die Scoribel AG unmittelbar und in ungünstigem Sinne durch den neuen Artikel 47 § 2 38° des Dekrets vom 2. Juli 1981 betroffen werden, der die Höhe der Abgabe pro Tonne (2.000 bzw. 150 Franken) festsetzt, die für Abfälle zu entrichten ist, welche in der Flämischen Region entstehen und in eine andere Region verbracht werden, um dort abgelagert oder verbrannt zu werden oder um vor der Ablagerung oder Verbrennung chemisch-physikalisch behandelt zu werden. Soweit nicht erwiesen ist, daß die klagenden Gesellschaften selbst die Abgabe zu entrichten haben, geht ihr Interesse aus dem Umstand hervor, daß die Abgabe in den von ihnen für das Einsammeln zu bezahlenden Preis einkalkuliert werden kann.

B.4.1. Wenn eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich dieses Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich erstrebt wird, was nach wie vor aus der konkreten und dauerhaften Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll.

B.4.2. Die VoE U.P.E.E.D. bezweckt laut Artikel 3 ihrer Satzung folgendes:

« a) die Vertretung ihrer Mitglieder bei jeder Konsultation und bei allen Verhandlungen, die sie

mit den Behörden, der Presse oder mit Partnern der Industrie führen wird;

b) die Förderung der Suche nach den bestmöglichen Problemlösungen im Bereich des Umweltschutzes, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden sowie mit der Bevölkerung;

c) die Förderung eines besseren Verständnisses der gegenwärtigen und zukünftigen Aspekte der Problematik der Abfallentsorgung sowie des Stellenwertes dieser Problematik für das Leben und die Umwelt des Menschen. »

Insgesamt geht aus diesem Wortlaut ein kollektives Interesse hervor, das sich von den individuellen Interessen der Mitglieder unterscheidet.

Die Vereinigung weist ein Interesse an der Nichtigerklärung von Artikel 8 15° des Dekrets vom 22. Dezember 1995 auf, der die Höhe der Abgaben, die für die Ablagerung, die Verbrennung oder die vor diesen Vorgängen stattfindende chemisch-physikalische Behandlung von aus der Flämischen Region stammenden Abfällen zu entrichten sind, festsetzt.

Zur Hauptsache

B.5. Die klagenden Parteien bringen zur Unterstützung ihrer Klagen verschiedene Klagegründe vor, die einerseits von einer Verletzung der Zuständigkeitsvorschriften und andererseits von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehen. Die Prüfung der Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften muß der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen.

B.6. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 975 machen in einem ersten Teil ihres ersten Klagegrunds den Verstoß durch Artikel 8 15° des Dekrets vom 22. Dezember 1995 gegen die Artikel 39 der Verfassung, 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und 9, 12 und 16 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mit der Begründung geltend, daß die angefochtene Bestimmung die Vorgänge der Ablagerung, Verbrennung und der chemisch-physikalischen Behandlung der Abfälle, auf die er sich bezieht, mit einer niedrigeren Abgabe belege, wenn diese Vorgänge in der Flämischen Region stattfänden, als in dem Fall, wo sie in einer anderen Region stattfänden, aber sich auf aus der Flämischen Region stammende Abfälle bezögen.

B.7.1. Artikel 6 § 1 II 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« Die Angelegenheiten, auf die sich Artikel 107^{quater} der Verfassung bezieht, sind:
 [...]
 II. Was die Umwelt und die Wasserpolitik betrifft:
 [...]
 2° Die Abfallpolitik; »

B.7.2. Das flämische Dekret vom 2. Juli 1981 sieht Mittel zur Vermeidung der Entstehung von Umweltbelastung und -verschmutzung durch Abfälle vor; es enthält ein Genehmigungssystem mit Betriebsbedingungen für alle Arten von Abfallentsorgungsanlagen sowie eine Melde- und Anzeigepflicht.

In Kapitel IX des Dekrets wird die Entsorgung fester Abfälle mit einer Umweltabgabe belegt, die darauf abzielt, die Erzeugung von Abfällen und die dadurch verursachte Umweltverschmutzung möglichst weitgehend einzuschränken.

Durch Artikel 47 § 2 wird die Höhe der Abgabe festgesetzt; eine höhere Abgabe wird jenen Unternehmen, die auf Entsorgungstechniken zurückgreifen, welche als besonders umweltbelastend betrachtet werden, auferlegt, damit vom Rückgriff auf diese Techniken abgeraten wird, wohingegen jene Unternehmen, die weniger umweltbelastende Techniken verwenden, im Sinne einer Anreizmaßnahme eine weniger hohe Abgabe zu entrichten haben und Rückgewinnungs- und Recyclingtätigkeiten nicht besteuert werden.

B.7.3. Artikel 47 § 2 38° sieht eine Abgabe vor, mit der Abfälle belegt werden, die in der Flämischen Region eingesammelt und in eine andere Region verbracht werden, um dort abgelagert oder verbrannt bzw. vor der Ablagerung oder Verbrennung chemisch-physikalisch behandelt zu werden.

B.7.4. Im Gegensatz zu dem, was die offizielle französische Übersetzung (« redevance ») (« heffing » / « Abgabe ») des Dekrets zu verstehen gibt, erweist sich diese Abgabe nicht als die Vergütung für eine von den Behörden zugunsten des einzeln betrachteten Abgabepflichtigen erbrachte Dienstleistung; sie ist also keine Gebühr, sondern eine Steuer, die kraft Artikel 170 § 2

der Verfassung und Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der in Artikel 110 (jetzt Artikel 170) §§ 1 und 2 der Verfassung genannten Steuerkompetenz in der durch das Gesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung zum Kompetenzbereich der Regionen gehört.

B.7.5. Die Ausübung der zugewiesenen, eigenen Steuerkompetenz durch eine Gemeinschaft oder Region darf nicht der gesamten Staatsauffassung Abbruch tun, so wie diese in den aufeinanderfolgenden Verfassungsänderungen von 1970, 1980, 1988 und 1993 und in den jeweiligen Sonder- und ordentlichen Gesetzen zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen zum Ausdruck kommt.

Aus der Gesamtheit dieser Bestimmungen und insbesondere aus denjenigen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 - eingefügt durch Artikel 4 § 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1988 - und von Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 geht hervor, daß die belgische Staatsstruktur auf einer Wirtschafts- und Währungsunion beruht, die durch einen integrierten Markt und durch die einheitliche Währung gekennzeichnet wird.

Obwohl Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen mit der Zuständigkeitszuweisung an die Regionen in wirtschaftlicher Hinsicht zusammenhängt, so gilt diese Bestimmung als die ausdrückliche Willensäußerung des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Wirtschaftsorganisation in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Das Bestehen einer Wirtschaftsunion setzt an erster Stelle den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilgebieten des Staates voraus. Was den Warenverkehr betrifft, sind Maßnahmen, die autonom von den Teilgebieten der Union - im vorliegenden Fall den Regionen - ergriffen werden und den freien Verkehr beeinträchtigen, nicht mit der Wirtschaftsunion vereinbar; dies gilt notwendigerweise für alle Innenzölle und Abgaben gleicher Wirkung.

Deshalb ist zu prüfen, ob die durch Artikel 47 § 2 38° eingeführte Steuer, die kein Innenzoll ist, eine Abgabe gleicher Wirkung darstellt. Dazu meint der Hof, *mutatis mutandis* auf die Definition zurückgreifen zu können, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bezüglich dieses Begriffs vermittelt hat, d.h.: « eine - auch noch so geringe - den in- oder ausländischen Waren wegen ihres Grenzübertritts einseitig auferlegte finanzielle Belastung [...], wenn sie kein Zoll im eigentlichen Sinne ist, unabhängig von ihrer Bezeichnung und der Art ihrer Erhebung [...], selbst wenn sie nicht zugunsten des Staates erhoben wird und keine diskriminierende oder protektionistische Wirkung hat

und wenn die belastete Ware nicht mit inländischen Waren im Wettbewerb steht » (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteile vom 1. Juli 1969, Rechtssache 24/68, *Kommission gegen Italien*, *Slg.*, 1969, S. 193, und verbundene Rechtssachen 2 und 3/69, *Sociaal Fonds voor de Diamantarbeiders gegen S.A. Ch. Brachfeld & Sons und Chougol Diamond Co.*, *Slg.*, 1969, S. 211; im selben Sinne, Urteil vom 7. Juli 1994, Rechtssache C-130/93, *Lamaire S.A. und Office nationale des débouchés agricoles et horticoles*, *Slg.*, 1994, I, 3215).

B.7.6. Die fragliche Steuer für die Ablagerung und Verbrennung von Abfällen und für deren vorherige chemisch-physikalische Behandlung ist zu entrichten

a) für das Einsammeln von Abfällen, nicht für den Abtransport dieser Abfälle in eine andere Region;

b) zu dem Zeitpunkt, wo die Abfälle von den Unternehmen, Gemeinden und Gemeindeverbänden eingesammelt werden (Artikel 47 § 3), nicht zu dem Zeitpunkt der Beförderung dieser Abfälle außerhalb der Flämischen Region;

c) durch den Einsammler der Abfälle, nicht durch die natürliche oder juristische Person, die die Abfälle exportiert;

d) aufgrund einer Deklaration im Sinne des Artikels 47ter § 1 des Dekrets vom 2. Juli 1981, nicht aufgrund des tatsächlichen Abtransports der Abfälle in eine andere Region.

Die Steuer zeigt sich auf den ersten Blick weder wegen ihres Gegenstands, noch wegen der sie veranlassenden Handlung, noch wegen der Person des Steuerpflichtigen, noch wegen der Erhebungsweise als eine Abgabe gleicher Wirkung oder als ein Innenzoll.

B.7.7. Dennoch ist die angefochtene Maßnahme bei genauerer Betrachtung eine Steuer, die dadurch, daß sie mit der Überschreitung der territorialen Grenze zusammenhängt, die kraft der Verfassung zwischen den Regionen festgelegt worden ist, eine Wirkung hat, die derjenigen eines Innenzolls entspricht, soweit sie die zur Ablagerung oder Verbrennung bzw. zur vorherigen chemisch-physikalischen Behandlung in einer anderen als der Flämischen Region bestimmten Abfälle schwerer belastet als die Abfälle, die in der Flämischen Region den gleichen Behandlungsvorgängen unterzogen werden.

B.7.8. Die belgische Wirtschaftsunion impliziert eine Zollunion. Zum Wesen einer Zollunion gehört die Tatsache, daß das Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung nichts mit der Zielsetzung zu tun hat, für welche diese Maßnahmen ins Leben gerufen wurden. Aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften geht übrigens hervor, daß dies ebenso gilt für die Zollunion, die der Europäischen Union zugrunde liegt.

Durch ihre den interregionalen Verkehr beeinträchtigende Wirkung läßt sich die fragliche Bestimmung demzufolge nicht dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschaftsunion, so wie dieser durch das Gesetz bzw. kraft desselben festgelegt worden ist, in Einklang bringen; sie verstößt gegen die Bestimmungen von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

B.8. Da Artikel 8 15° des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstößt, brauchen die übrigen zur Unterstützung der Klagen vorgebrachten Klagegründe nicht geprüft zu werden, da sie zu keiner weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnten.

B.9.1. Die Flämische Regierung bittet für den Fall, daß der Hof die angefochtene Bestimmung für nichtig erklären sollte, um die Aufrechterhaltung der Folgen dieser Bestimmung, «in Anbetracht der zahlreichen Abgaben, die bereits erhoben und entrichtet worden sind»; die Wallonische Regierung und die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 975 widersetzen sich dieser Bitte.

B.9.2. Die Flämische Regierung stellt nicht unter Beweis - und der Hof sieht nicht ein -, daß es einen besonderen Umstand gäbe, der eine ausreichende Rechtfertigung dafür bieten würde, daß im vorliegenden Fall Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes über den Schiedshof zur Anwendung gebracht wird.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 8 15° des flämischen Dekrets vom 22. Dezember 1995 über Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1996 für nichtig.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1997.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

L. Potoms

L. François